Bilksarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erlageini wöchentlich Sonnabends. Preis bierfeljährlich 1,- Mark. - Angeigen: die dreigespalfene Petitzeile 20 Pfennig, Cobes- und Berfammlungsanzeigen die Beile 10 Pfennig. — Sämiliche Poffanffalten nehmen Abonnements an. — Gingefragen unter vbigem Citel im Doff-Beifungeregiffer.

Wesdilubprotokoll

der Verhandlungen am 18. Dezember 1911 im Papierhause zu Berlin zur Regelung der Tohn- und Arbeitsverhältnisse des Bilfspersonals in Buchdruckereien.

Der Borfitenbe bes Tarifamtes, Berr Geh. Rommerzienrat Bügenftein, eröffnet um 9 Uhr 20 Min. die Sitzung und behandelt in längeren Ausführungen bie Sachlage und bie Aufgabe bes als Einigungsamt angerufenen

Rerhandlungateilnehmer.

Berganolungsteilnehmer:		
Orte:	Prinzipale:	Hilfsarbeiter:
Berlin	Dr. Breithaupt	Morit
	Erich Elsner	Baumgarten
	Dr. Sydow	Gloth
Bremen	A. Hauschild	Frau Boffe
	J. Suhling	Glarner
Halle	Heitschmidt	Scheibe
•	Schwarz	
Königsberg i. Pr.	G. Rautenberg	Behrend
	Henfel	Aren
Mannheim=		
Ludwigshafen	F. Hameier	Frau Stiefel
Magdeburg	D. Friese	Töpel
0	Wohlfeld	Bed
München	J. B. Graßl	Schmid
	A. Olbenbourg	Bauer
Nürnberg=Fürth	G. Heydolph	Reckling
	H. Schroeder	Nimte
Stuttgart	Strecter	Werner
		Dietrich
Straßburg	Gripetoven	Wolff

Es wird festgestellt, daß Berlin 3, Stuttgart und München je 2 und die übrigen Städte je eine Stimme haben follen.

Das Beschlußprotokoll wird wegen Arankheit bes Cefchäftsführers bes Tarifamtes burch herrn Dr. Schrüffer geführt.

Dem Borfibenben 5.5 Graphischen Bentralverbandes, herrn hornbach, wird auf Beranlassung des Tarifamtsborsitenden die Anwesen= heit als Zuhörer gestattet.

Es wird weiter festgestellt, bag bie bier anwesenben Bertreter ber Pringipale und Silf&= arbeiter sich zum Abschluß als legitimiert erachten. Bezüglich Königsberg handelt es fich um feche Betriebe, benen fich weitere bortige Firmen ober ber Bezirksberein Rönigsberg bes Deutschen Buchbruder=Bereins anschließen tonnen.

Rach getrennter Beratung über die Frage ber Saftung ber Organisation wird von Seiten ber Silfsarbeiter folgenbe Ertlärung abgegeben:

Die Organisation übernimmt pringipiell für bie bier vertretenen Stäbte, welche ben Silfearbeiter-Tarif abichließen werben, bie haftung für ihre Mitglieder im Falle von Rontrattbruch.

Die Saftung foll unter Mitwirkung bes Saupt= vorstandes ber Silfsarbeiterorganisation und ber Borftande ber Begirfsbereine genau in ber gleichen Beife geregelt werben, wie feitens ber Buchdruder= Organisation gegenüber bem Deutschen Buchdructer=Berein

Mit ber Fassung bes Wortlautes bes haftungsvertrages in Gemäßheit bes zwischen bem Deutschen Buchbrucker=Berein und bem Deutschen Buchdrucker=Verband abgeschloffenen Organisationsbertrages wird bas Tarifamt be-

Bezüglich ber Geltung ber abzuschließenben Bestimmungen wird festgestellt, daß die Berliner Bertreter für ben Berein Berliner Buchbruderei-Besither, Rreis VIII bes Deutschen Buchbruder-Bereins, abichließen werben, bie Bertreter von Ronigsberg für die bon ihnen bertretenen fechs Nirmen.

- bie Bertreter bon Magbeburg für ben Stabtfreis Magbeburg,
- bie Bertreter bon Stuttgart für ben Begirksverein Stuttgart.
- bie Bertreter von München für Stadt München. Berein Münchener Buchbruderei-Befiter,
- bie Bertreter bon Murnberg, Bezirksberein Mittelfranken für Nürnberg-Fürth,
- bie Bertreter von Salle, Bezirksverein Salle filr bie Stabt Halle a. S.,
- Bertreter von Strafburg, Bezirksverein Straßburg für Straßburg i. E.,

- die Bertreter von Mannheim, Begirtsverein Mannheim-Ludwigshafen für biefe beiden Stäbte,
- bie Bertreter bon Bremen, Begirtsberein Bremen für bie Stabt Bremen.
- Die Bereinbarung ber Bestimmungen foll zwischen ben genannten Bezirksbereinen und bem Berband ber Silfsarbeiter erfolgen.
- Es wird sobann an hand ber bisherigen MIgemeinen Beftimmungen in bie Berhandlung

In Zeile 1 wird nach dem Wort alle eingeschaltet: "über 16 Jahre alten "

In Absat 2, Zeile 6, wird eingeschaltet nach Wegsetzen: "sowie das Zählen . . ."

Mbfat 4, Zeile 2, wird bor bem Wort Tarife eingeschaltet: "ordnungsgemäß abgeschlossene", nach "Hilfspersonal" wird eingeschaltet: "bis zur Entscheidung durch bie tarif= lichen Inftangen . . . "

Ms Fußnote wird bem § 2 angefügt: "Die Leiftung paffiben Wiberstandes fteht mit ben Grundsätzen bes Tarifs ebenso in Widerspruch wie eine gemeinsame Arbeitseinstellung und gilt ebenso wie eine solche als Tarifbruch."

Ms Absat 5 wird angefügt: "Es foll bem Prinzipal freistehen, die Reinigung der Maschinen burch bas Silfspersonal außerhalb ber regulären Arbeitszeit gegen Ueberftunden=Bezahlung beforgen zu laffen, auch bie tägliche Arbeitszeit bes Silfsperfonals nach feinem Ermeffen zu regeln, jeboch mit ber Maßgabe, baß fie in ber Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben in ber Beit von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends absolviert ift."

Absat 1 wird geftrichen.

Dem Absat 3 wird angefügt: . . . "und zwar nach den Bestimmungen des Deutschen Buchbruder-Tarifs."

\$ 5

obne Aenderung.

§ 6.

In Zeile 3 wird nach bem Wort Stunde eingeschaltet: "an die damit betrauten Personen . . .", gestrichen werden die Worte: "außgenommen an staubfreien Maschinen".

\$ 7

An Stelle bes bisherigen § 7 tritt folgender Paragraph: "Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige. Längere als vierzehntägige Kündigungsfristen mit dem gesamten oder einem Teil des Personals zu bereindaren, ist fariflich nicht zulässig. Gegen eine derartige Vereindarung mit Spezialarbeitern ist nichts einzuwenden.

Die Kündigung kann nur am Zahltag erfolgen, wenn nichts anderes vereindart ift. Fällt der Zahltag jedoch auf einen Feiertag, so gilt als Kündigungstag der vorhergehende Arbeitstag.

Für Aushilfs- ober auf Probe eingestelltes Bersonal tritt die Kündigungsfrist erst nach Ablauf von vier Wochen ein.

Massentündigungen oder -Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen.

In solchen Orten, wo ein paritätischer Arbeitsnachweis nicht besteht, muß bem in Kündigung Stehenben nach vorher ersolgter Meldung gesiattet sein, während der Kündigungsfrist täglich mindestens eine Stunde nach anderweitiger Arbeit zu gehen; der einstündige Urlaub sür den Rachmittag ist beim Arbeitsbeginn des selben Tages, der für den Bormittag des anderen Tages am Arbeitsbeginn des vorhergehenden Rachmittags nachzusuchen. Die Zeit, während welcher der Betrefsende von der Arbeitsstätte gesehlt hat, kann dom Lohn abgezogen werden.

Das Einbehalten von Kantionen für hilfsarbeiter mit zweiwöchiger Kündigungsfrist und darunter ist nicht statthast."

§ 8

ohne Aenberung.

§ 9.

Das erste Wort bes Absatz 1 "Jugendliche" wird gestrichen.

Absat 2 ohne Aenderung.

Absat 3 die Worte "... für die übrigen Arbeiter ein halbes Jahr" werden gestrichen.

Abfat 4 wird gestrichen.

Als neuer Absat 4 wird angesügt: "Bei Lernenden kann während der Dauer der Lehrzeit das Lehrberhältnis nur nach den Bestimmungen der Gewerdeordnung gelöst werden."

Ms Absat 5 wirb angefügt: "Für gewissenhaste Ausbildung ber Anleger bezw. Anlegerinnen an Schnellpressen soll ber Brinzipal besorgt sein."

Absat 3 erhält folgende Fußnote: "Mit Hilsarbeitern unter 16 Jahren können Lehrverträge dis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, die aber spätestens mit dem 17. Lebensjahr absausen müssen."

§ 10.

Absat 1 ohne Aenderung.

AS Absat 2 wird angesügt: "Das Recht, bor den Tarifichiedsgerichts-Instanzen zu klagen, steht nur den tarifzugehörigen Firmen und den bei solchen beschäftigten Gilfsarbeitern zu."

Als Absat 3 wird eingeschaltet: "Der Rechtsprechung des Schiedsgerichts unterliegen sämtliche, sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergebenden Streitigsteiten; bei solchen Streitigsteiten ist nur das Schiedsgericht anzurusen. Die durch die Tätigseit der Schiedsgerichte entstehenden Kosten werden von den örtlichen Bereinen der Arbeitgeber und den Zahlstellen der Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen."

Als Absatz 4 wird eingeschaltet: "Als Berusungsinstanz gilt das Carisamt der Deutschen Buchdruder, das endgültig entscheibet".

Mls Absat 5 wird eingeschaftet: "Bei Meinungsverschiebenheiten ist die Arbeit nach Anordnung der Geschäftsseitung solange zu leisten, die das Schiedsgericht gesprochen hat. Wird gegen ein Urteil des Schiedsgerichts Berusung eingelegt, so hat das dom Taris-Schiedsgericht seitung eingelegt. Berhältnis solange Blat zu greisen, die die Berusungsinstanz gesprochen hat.

Der bisherige Absat 2 wird Absat 6.

§ 11.

Absat 1 wird wie folgt geändert: "In allen Tarisorten sind von den Tarisinstanzen paritätische Arbeitsnachweise zu errichten; sollte eine Bartei hierzu ihre Mitwirkung verweigern, so bleibt es der anderen Partei überlassen, einen solchen auf ihre Kosten einzurichten."

Als Absat 2 wird eingeschaltet: "Die Arbeitsnachweise dürsen nur an tarifzugehörige Firmen Bersonal vermitteln, und es dürsen ohne Rücsicht auf die Organisationszugehörigkeit nur tarifzugehörige Arbeiter vermittelt werden."

Dem Absat 2, nunmehr Absat 3, wird angesügt: "Die Benutung anderer Arbeitsnachweise burch die vertragschließenden Parteien ist ausgeschlossen."

§ 12

ohne Aenberung.

§ 13

erhält folgende Fassung: "Bezüglich Dauer, Künbigung des Tarifs oder Antrag auf Abänderung einzelner Teile desselben finden die §§ 97 und 98 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs sinngemäße Anwendung."

§ 14.

Hierzu gibt ber Borfitzenbe namens ber brei Berliner Firmen Moffe, Scherl und UII-ftein bie Erflärung ab, baß nach Wegfall bes § 14 aus ben "Allgemeinen Bestimmungen" seitens bieser brei Firmen bie Sachlage so betrachtet werbe, als wenn § 14 noch zu Recht bestehe.

Bon Seiten ber Hilfsarbeiter wird durch Frau Thiede solgende Erklärung abgegeben: "Nachbem die Prinzipalität der Streichung des § 14 so große Bedeutung beimißt und auch das Tarisamt nur unter der Bedingung des Berzichts auf die Beibehaltung dieser Bestimmung sich bereit erklärte, als Einigungsamt zu fungieren, wird die Forderung auf Einsügung des § 14 in den neuen Bestimmungen nicht mehr erhoben und dasür dem Bunsche Ausdruck gegeben, daß nach Begsall des § 14 eine lohale Behandlung der Lohn- und Arbeitszeitsrage stattsinden möge, insbesondere seitens der großen Zeitungsbetriebe in München und Stuttgart."

Der Lorsitzende erklärt im Auftrage der Herren Graßl und Strecker als Bertreter der Städte München und Stuttgart, daß dieselben bei den in Betracht kommenden Betrieben eine gleiche Erklärung, wie seitens der Berkiner Zeitungen, befürworten und empsehlen werden.

Damit sind die "Allgemeinen Bestimmungen" erledigt.

Lohnjäbe:

Es wird sestgesiellt, daß die tarislichen Mindestlöhne nur für gesibte Arbeiter bezw. Arbeiterinnen gelten. Ms gesibte Arbeiter werden solche berstanden, die mindestens ein Jahr in ihrem Beruse tätig waren; für diesenigen, die sechs Monate dis zu einem Jahre tätig sind, gesten die um 10 Proz. ermäßigten Säße.

Nach längeren Verhandlungen über die Festsetzung einer sür die örtlichen Lohnbereinbarungen
maßgebenden Stala wird die von dem Vorsitzenben vorgeschlagene Stasselung der Erhöhung der
tarislichen Mindestpreise, welche in der dritten
Stassel durch einen Antrag der Frau Thiede abgeändert wurden, in der solgenden Beise angenommen:

Sämtliche Hilfsarbeiter mit einem Lohnbezug bis 12 Mt. crhaften eine Erhöhung von 12½ Prozent,

über 12 bis 18 Mt. erhalten eine Erhöhung von 10 Prozent.

über 18 bis 27 Mt. erhalten eine Erhöhung von 7½ Prozent.

über 27 Mf. erhalten eine Erhöhung bon 6 Prozent.

Der Borschlag wird mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es wird sestigestellt, daß nach diesen Prinzipien nunmehr die örtlichen Bereinbarungen ersolgen sollen; wo eine Bereinbarung nicht zustande tommt, wird das Tarisamt beauftragt, die Festschung zu übernehmen.

Bon Seiten bes Einigungsamtes wird den Brinzipalen empfohlen, bei den örtlichen Bereinbarungen die Gewährung von Zulagen an das über Minimum entlohnte Perfonal nach Maßgabe der Leistungen des betreffenden Perfonals zu regeln.

Die Tarifvorlage wird fobann auch in sweiter Lefung angenommen.

Hinsichtlich der Festsehung der Löhne für Berlin erklären die Prinzipalsbertreter von Berlin auf Antrag des Herrn Pucher, daß die heutigen Sätze für die Rachtrotationsarbeiter einschließlich der Zulagen bestehen bleiben sollen, soweit diese eine achtstündige Arbeitszeit haben; sür die tarisliche Arbeitszeit von 53 Stunden sollen die Rachtrotationsarbeiter den Racht-Saal-arbeitern gleichgesiellt werden.

Herr Haufchilb-Bremen und Frau Thiebe sprechen im Namen sämtlicher Beteiligter dem Tarisamt für seine Bermittlung, insbesondere Herr Geheimrat Büxenstein für seine ausopfernde Tätigkeit herzlichen Dank aus, dem sich die Bersammlung durch Erheben von den Plätzen anschließt.

Der Korsitzende ilberträgt diesen Dank auf die Mitglieder des Tarisantes und dankt den Parteien für die gezeigte Bereitwilligkeit, die tarissiche Sache zu fördern.

Schluß ber Sitzung 11 Uhr.

Seorg W. Büxenstein, lr. S. Siesecke, Prinzipalsvorsigender Gehissenvorsigender bes Tarisamts der Deutschen Buchdrucker.

Dr. Schrüffer, Protofollführer. Inhalt: Beschluftprotokoll ber Verhandlungen am 18. Dezember 1911 im Kapierhause zu Verlin zur Regelung der Lohn= und Arbeitsberhältnisse bes Hilfspersonals in Buchdrudereien. — Zum Reichstagswahlkampse. — Aerztliche Gutachten und Unfallverlette.

Beilage: Die Enttäuschung der Boltsmassen. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Kotrespondenzen (Braunschweig, Breslau, Halle a. S., Hannober). — Eingegangene Druckschriften.

Hllen Verbandsmitgliedern, sowie den Lesern und Mitarbeitern der "Solidarität" die besten Glückwünsche

zum Jahreswechiel!

Der Verbandsvorstand. Die Redaktion.

Für die Woche vom 24.—30. Dezember 1911 ilt die Beitragsmarke in das mit 52 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Bur Beachtung!

Der biestwöchentlichen Zeitungsfendung liegen die Statistischen Karten für bas IV. Quartal bei.

Bum Reichstagswahlkampfe.

Am 5. Dezember b. J. wurde ber Deutsche Reichstag geschlossen und am 12. Januar 1912 sollen die Reuwahlen stätstinden. Fünf Jahre lang hat dieser Reichstag seine Tätigkeit ausgeübt, die einer namenlosen Schädigung bes deutschen Bolles gleichtommt. Bon einer Mehrheit bes Rolonial-Surrapatriotismus als Reichstag bes Bulowblods gewählt, ift er febr balb gifr Mehrheit eines ichwarz-blauen Blods umgefallen. Beibe Mehrheiten haben getan, was in ihren Graften ftand, um bie Bebolterung ju ichabigen. Bewilligte ber Bulowblod alle Forberungen für Seer, Marine und Rolonien, fo apportierte ber ichwarz-blaue Blod bie voltsbelaftenben Steuern, um dieje Mehrausgaben gu beden. Der Bulow= blod ging in die Brüche, nachbem er ben herrichenben Rlaffen bie Ruftung gur Bergewalti= gung bes Bolfes bewilligt hatte. Dafür, bag bie Roften biefer Ruftung nicht aus ben Tafchen ber Reichen, fonbern möglichft reftlos aus benen ber Befiblofen aufgebracht murben, forgte bie tonferbatib-ultramontane Mehrheit. Sie rettete aunachst bie Liebesgabe für bie Schnapsbrenner, beseitigte die bie besitenben Rlaffen ftart beunruhigende Erbichaftssteuer, und verteuerte bafür ben armen Bevöllerungstlaffen bas Bier, ben Branntivein, Tabaf, Zigarren, Kaffee, Tee, Be-leuchtungskörper, Streichhölzer und andere Be-bürfnisse und Annehmlichkeiten des täglichen Lebens. hunderte bon Millionen wurden bem arbeitenben Bolle auferlegt, während ber Befit an Opfern berhältnismäßig leer ausging. Aber bamit nicht genug, wurden Tausenbe von Ar-beitern der Tabal-, Zigarren- und Zündholz-industrie empfindlich in ihrem ohnehin färglichen Erwerb geschäbigt, ja sogar birekt brotsos ge-macht. So mußte bie Arbeiterklasse die Militär-, Flotten= und Rolonialpolitit ber berrichenben Rlaffen mit hunger und Entbehrungen bezahlen.

Dieser selbe Reichstag hat zwar auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik gearbeitet. Sechs Gescheite den größerer Bedeutung hat er verabschiedet: das Reichsvereinsgeset, das Rotgeset der Gewerbeordnungsnovelle, die Reichsversicherungsordnung, das Versicherungsgeset für Angestellte, das Heimerbeitsgeset und die kleine Sewerbeordnungsnovelle. Die wenigen Forkspitte, die diese Veleke bringen, werden indes aufgewogen durch empdrende Verschlechterungen für die Arbeiterkasse, vor allem beim Reichsvereinsgeset und dei der Reichsversichsgeset und dei der Reichsversichsgeset und bei der Reichsversichsgeset und bei der Reichsversichsgeset und bei der Reichsversichsgeset und bei der Reichsversicherungsordnung. Richt

nur, daß beim Reichsbereinsgesetz jeder wirksame Schutz des Bereins- und Bersammlungsrechts gegenüber der Polizei verhindert und dadurch der Bolizeiwilltür von neuem Tür und Tor geöffnet wurde, die sich jeht wieder allerorts in bedenklichster Beise breit macht, wo sie nichts zu suchen hat, — ist das Bereinsgesetz der Jugendlichen schnöde geopsert und das Bersammlungsrecht der Ausländer preisgegeden, und sind damit besonders der gewerlschaftlichen Organisation dieser Bevölkerungsschichten große Schwierigkeiten bereitet worden.

Bei ber Reichsberficherungsordnung hat die schwarz-blaue Mehrheit des Reichstages die selbstverwalteten freien hilsstassen der Berficherten aus ber gefehlichen Rrantenberficherung ausgeschloffen, bagegen bie Betriebstrantentaffen ber Unternehmer bon neuem privilggiert. Sie hat die Bersicherten in ben Landtrankentassen entrechtet und die Selbstverwaltungsrechte der Berficherten in Ortstrantentaffen in unerträglichfter Beise beschränkt, die Bersicherten teils ber Minderheit der Arbeitgeber, teils ber Bureaufratie ber neuen Versicherungsbehörben ausge-liefert. Den schwangeren Frauen, den Müttern und Sänglingen hat die hriftlich-konservative Mehrheit ben notwendigen Schut und die gureichenbe Fürforge berfagt. Für die Unfallver= letten hat ber schwarz-blane Blod ben Rechtsweg durch Ausschaltung des Reichsversicherungsamts aus einem Teil seiner seitherigen Zuständigkeit verschlechtert, die Anersennung gewerblicher Bergiftungen als Unfalle abgelehnt und bie ein-Unternehmerberwaltung ber Berufe= genoffenschaften aufrechterhalten. In ber Inbalibenversicherung murbe bie Berabsetung bes Bezugsalters für bie Altersrente abgelehnt, ebenfo alle Erleichterungen für ben Bezug ber Inbalibenrenten; bie Bitwenrente murbe nur für erwerbsunfähige Wittven eingeführt.

Bie anders dagegen kam dieselbe Reichstagsmehrheit dem Angestellten entgegen! Das neue Versicherungsgeseh sür Angestellte versicher Bersonen dis zu 5000 Mt. Jahredeinkommen, gewährt Ruhegehalt vom 65. Lebensjahre ab oder bei früherem Eintritt von Berufsinvalidität, wobei die halbe Erwerdsfähigteit als Erenze angenommen wurde, — zahlt weiter Bitwenunterstühung an alle Witwen, auch wenn sie noch erwerdsfähig sind, und Baisenunterstühung dis zum 18. Lebensjahre. Die Renten sind allerdings im Verhältnis zu den ansehnlichen Beiträgen recht gering und die Witwerwaltung der Angessellten ist sehr beschrächt. Der dureaufratische Zug dieser Gesetzgebung läht auch hier seine rechte

Freube auftommen. Freitoe austommen.

Beim Heimarbeitergeset wurde ber einzig wirksame heimarbeiterschut, die Schaffung von Lohnamtern mit der Besugnis der Fessegung von Mindestlöhnen abgesehnt. Das Zehnstunden-geset sür Arbeiterinnen, das reichtich spät kam, sodaß es kaum noch eiwas zu resormieren vor-studet, ist von zahlreichen Ausnahmen durchlöchert, und die fog. Meine Gewerbeordnungs-novelle beschränkt sich in der Hauptsache auf Lohnbücher, Fortbildungsschulzwang, Lohnabrechnung usw. Unerledigt ließ ber Reichstag ben größten ber Gewerbeordnungsnovelle und bas Teil Arbeitskammergefet, bas lettere, weil ben Ar-beiterfetretaren bas Recht ber Arbeitervertretung vorenthalten bleiben foll. Unerledigt blieben ferner eine große Neihe von Initiativanträgen der Arbeitervertreter. Die Bauarbeiter und Bergarbeiter warten seit Jahrzehnten vergebens auf eine reichsgesehliche Regelung ihrer Arbeits= verhältniffe. Gine beffere Regelung forbern feit langem die Arbeiter ber Transportberufe und bie Seelente. Der gesundheitliche Arbeiterschut, be-barf ber Beiterentwidlung und eine Reform ber Gewerbeaufficht läßt noch immer auf fich warten. Die Arbeitslosigkeit bürdet den Gewerkschaften Riefenopfer auf, für bie fie eine Schabloshaltung burch Reich, Staat und Gemeinden berlangen. Die Neichsregierung, die die Junter mit Liebesgaben und die Kanonen- und Panzerplatten-patrioten mit lohnenben Aufträgen bei Monopolpreisen füttert, verweigert ben Gewerkschaften jebe Entschädigung, hilft bagegen bie Arbeitslofigieit burch ihre Boll- und Steuerpolitit vergrößern und bie Rauffraft ber Löhne verringern. Muß bie Arbeiterflaffe bestrebt fein, einen Reichstag gu

wählen, der die Sozialpolitit in energischer Beife und in volkstümlicher Geftaltung fördert, fo hat fie weiterhin die Pflicht, zu verhindern, daß Bertreter von burgerlichen Farteien gewählt werden, bie feine fichere Gewähr bieten gegen eine Berschlechterung ber Boltsrechte. Seit bem Begrabnis der Zuchthausvorlage hat die Realtion noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, die Arbeiter gesehlich zu knebeln. Bereits liegt der Dessenlichseit ein Borentwurf zur Neugestaltung des Strafgesetbuches vor, ber neben Ber-schärfungen bes Rötigungs- und Erpresjungsparagraphen, sowie der Bestimmungen über die öffentliche Ordnung, insbesondere den Arbeitern ber öffentlichen Berfehrsbetriebe, fowie ber Licht-, Kraft- und Basserwerte bas Koalitionsrecht ab-zuschneiben versucht. Der Gewertschaftstongreß gu Dresben 1911 hat diese Absichten in schärfster Beise zurückgewiesen. Die Reaktionäre arbeiten aber baneben noch auf neue Strafbestimmungen gegen bas Streitpostenstehen, gegen Organisationsswang und sonstigen Terrorismus hin, um ben Gewertschaften jede Bewegungsfreiheit zu rauben. Das Streitpostenwesen ist notwendig gur erfolgreichen Durchführung bon Lohnfampfen; es ift ein Stiid Roalitionsrecht. Organisationszwang und anderer Terror wird bon ben Gewertichaften nicht gebilligt; vielmehr entstammen biefe Baffen bem Arfenal der Arbeitgeber, die stets den rudfichtslosesten Gebrauch babon gemacht haben. Werben solche Mittel im Kampse gegen unsere Bewertichaften benutt, fo tonnen die letteren fich nicht immer ber Rotwenbigleit entziehen, bie gleiche Baffe gu benuten und Roalitionsberbote mit dem Koalitionszwang zu beantworten. Hätten die Arbeiter wirkliche Koalitionsfreiheit und fümmerten fich weber Unternehmer noch Rirche, Staat und Behörden barum, wie und wo fich die Arbeiter organisieren, so entfiele jeder Anlaß, einen Druck auf anbere auszumben. Erst ber Gegendruck ist es, der diesen Druck erklärt. Wiederum sind es bezeichnenderweise die Arbeitgeber, die die Gefetgebung jum Schute bes Roalitionsrechts bon Arbeitern gegen Arbeiter anrufen, dieselben Unternehmer, die die erfolgreiche Sätigfeit ber Gewertichaften burch gelbe Zwangsorganisationen ihrer Arbeiter zu hinbern inchen. Der Zentralverband beutscher Inbuftrieller und ber Bund ber Induftriellen haben fich in diesem eblen Streben geeinigt; die beiben Hauptzentralen ber Arbeitgeberverbände arbeiten in gleichem Sinne und bie fachfische Regierung hat auch schon im sächsischen Landtag ein Borgehen im Bundesrat zur Einleitung einer Arbeitswilligen= und Antiterrorgesetzgebung zu= Es fteht banach ju erwarten, baß ber nächste Reichstag sich in größerem Umfange mit Fragen bes Roalitionsrechts beschäftigen wird. Bas von den bürgerlichen Parteien hinsichtlich bes Schutes ber Bolksrechte zu erwarten ist, bas haben die Beratungen bes Reichsbereinsgesetes und ber Reichsversicherungsordnung gezeigt. Die Arbeiterklaffe ist gewarnt! Möge fie bas Schickfal ihrer besten Interessen nicht Barteien und Mannern in bie Sande legen, auf welche in ber Stunde ber Entscheibung fein Berlag ift.

Much die Gefahr einer Bahlentrechtung fann noch feineswegs als befeitigt gesten, wenn auch jebe ber Parteien, die um die Stimmen ber Arbeiter werben, beteuern wird, fie bente nicht baran, die Sand an bas Reichstagewahlrecht gut Die bürgerliche Gegnerschaft gegen bas bemofratifche Bahlrecht ift im Bachfen begriffen, je mehr biefes Wahlrecht bemokratische Wahlergebnisse zeitigt. Gewiß, solange bieses Bahl-recht besteht und die Parteien von den Wählern abhängen, möchte fich feine Bartei öffentlich bem Berbacht preisgeben, ein Feind biefes Bablrechts Aber insgeheim warten fie befto febnfüchtiger auf ben ftarten Mann, ber ben Mut bat, biefe Berantwortung auf fich zu nehmen und bas Bahlrecht abzumeucheln. Dann wäre aber ber Einfluß ber breiten Boltsmaffen auf bie Reichsgesetzgebung sür alle Zeiten lahmgelegt ober auf ein unzureichendes Waß "tontingentiert" und jede Aussicht auf eine Besserung der Arbeiterberhältnisse verloren.

Alle diese wichtigen staatsbürgerlichen Fragen berühren nicht nur die Arbeiterklasse in ihrer Masse, sondern ebenso alle Arbeiterorganisationen. Die Gewerkschaften insbesondere haben an dem

Ausgang ber Reichstagswahlen ein hohes Interesse, sowohl in Rudsicht auf ihre fernere unge-hinderte Existenz und Entwicklung, als auch hinfichtlich ber Berwertung ihrer Tätigfeit und Erfolge. Ohne Koalitionsrecht, Bereins und Berfammlungsrecht können die Gewerkschaften nicht bestehen; jede Verschlechterung dieser Gesetz beeinträchtigt und gesährdet ihre Entwicklung aufs schwerste. Auch von der Arbeiterschutz- und Arbeiterberficherungsgesetzgebung hängt ein gutes Teil ber Birtfamteit ber Cewertichaften ab, weshalb diese auch bemüht sind, alle Arbeiterver-tretungen in diesen Zweigen mit gewerkichaftlich geschulten Elementen zu durchdringen. Bie schwer eine schlechte Birtschafts- und Steuerpolitit die gewertschaftliche Arbeit zu schädigen vermag, hat uns die beutsche Schutzoll- und Finanggesetigebung reichlich bewiesen. Anderer= seits tann selbstverständlich eine gute Wirtschafts politit nicht blog ben Interessen ber Industrie, sonbern auch benen ber Arbeiter und Gewertsondern auch denen ver atveitet und bei Geichaften von Auten sein. Und sahen sich die Gewertschaftsvertretungen der Kulturstaaten nicht mehrsach gezwungen, gegen die steten Küstungen und Weltmachtspolitif Stellung zu nehmen und für den Frieden zu wirken, weil ein Krieg namen-loses wirtschaftliches und soziales Clend über die arbeitende Bevöllerung heraufbeschwören würde. Das alles beweift hinlänglich, daß die Gesetzgebung den Gewerkschaften nicht gleichgültig sein fann, daß ber Reichstagswahlfampf im Gegenteil für fie ein Borgang bon größter, ernftefter Bebeutung fein muß. Wenn tropbem bie Gewertschaften fich nicht unmittelbar am Bahltampfe beteiligen lonnen, fo erklart fich bies ebenfowohl aus taftischen, wie aus rechtlichen Grunden. Um lettere vorweg ju nehmen, genügt ber hinweis auf das Reichsbereinsgeset, ber ben politischen Bereinen verbietet, Jugendliche bis zu 18 Jahren als Mitglieder aufzunehmen. Daß angesichts ber herrichenden Rechtsprechung bie Gefahr borliegt, eine Gewertschaft, die fich birett burch Aufstellung ober Unterftugung bon Ranbibaten ober inbireft burch hergabe bon Mitteln für die Bahlen an bem Wahlkampfe beteiligte, als politische Organi= fation zu ftempeln und ihr bie Aufnahme jugenb-Perfonen verbieten würde, baran ift gar nicht zu zweifeln, zumal Entscheidungen in biefem Sinne bereits borflegen. Selbst ernstere Eingriffe in bie Existenz ber Organisation find nach ber Rechtslage nicht ausgeschlossen. So wichtig und auch bie Bahl geeigneter Arbeiterbertreter im Reichstage und bie Aufbringung genügenber Mittel für bie Bahlen erscheint, fo muffen boch angefichts ber gegenwärtigen Rechtslage bie Bewertichaften aus biefem Aufgabenbereich ausscheiben, solange noch irgendwie die Möglichkeit besteht, diese notwendigen Aufgaben durch andere Organisationen lösen zu lassen. Die Erhaltung ber gewerkschaftlichen Organisation, die nur burch jahrzehntelanges Wirten zu ihrer gegenwärtigen Söhe gebracht werden kounte, ist so wichtig, daß jede mögliche Nücksichtnahme darauf geboten ericheint.

Aus taktischen Gründen hat eine Bahlbeteiligung ber Gewerfichaften in ber einen ober anberen Art beshalb auszuscheiben, weil die politische Organisation, die sich die Arbeiterklasse in der sozialbemokratischen Partei gegeben hat, vollauf genügt, ben Anforderungen bes Wahltampfes gu entsprechen. Erforberlich ift nur, bag bie Mitalieber ber Gewerkschaften sich nicht an ihrer ge-Organisationspflicht werkschaftlichen genügen laffen, fonbern fich auch als Staatsbiirger in ben Bablbereinen organisieren und barin ihre politische Pflicht erfüllen. Sie haben zugleich als inberzeugte Sozialbemokraten bie Aufgabe übernommen, für die Bahl fogialbemofratischer Bertreter in Reich, Staat und Gemeinbe tatig gu fein und bie hierfür notwendigen Mittel aufzubringen. An Opferwilligkeit hat es bie Arbeiterfchaft gegenüber ber Partet bei Wahlen ebenfowenig fehlen laffen wie gegenilber ben Gewertichaften bei Lohnkampfen.

Immerhin können die Gewerkschaften vieles tun, um die Bahlbewegung indirekt zu unterstützen. Sie können ihren Mitgliedern die Notwendigkeit politischer Organisation und Pflichterfüllung einschäften und sie in der geeigneten

Beise über ihre Interessen an dem Bahlausgange aufflaren. Das muß in erfter Linie eine Aufgabe ber Gewerkschaftspresse sein, die sich berselben seitser auch noch niemals entzogen hat. Die Gewerkschaften können ferner ihren rebegewandten Angestellten und Funttionaren in ber Zeit ber Wahlbewegung soviel Bewegungsfrei-heit lassen, als sich mit der Erledigung der gewertschaftlichen Geschäfte nur irgenowie verträgt, was ja auch bon jedem auftandigen Arbeitgeber in gleicher Beije erwartet werben fann. fonnen ferner, foweit es möglich und burchführbar ift, bei ihren Attionen auf die Bahlbewegung bie nötige Rudsicht nehmen, damit ber Partei nicht gerade in dieser Zeit die Kräfte und Mittel entzogen werben, mit benen fie notwendigerweise rechnen muß. Bor allem aber tonnen bie Führer ber Cewertschaften, sei es auch nur personlich, mit ihrem ganzen Ansehen für die sozialbemofratifche Bartei eintreten und bamit allen Mitgliebern ein leuchtenbes Beifpiel geben, bas gewiß nicht ohne ben nachhaltigften Ginflug und ohne nachahmung bleibt.

Wenn in diefer Beziehung jeder gewertichaftlich organisierte Arbeiter seine Bflicht tut, fo bebarf es gar nicht einer besonderen Beteiligung Gewertschaften am Reichstagswahltampfe. Bir halten es für gang felbstverftanblich, bag ein gewertschaftlich organifierter Arbeiter, ber feine Rlaffenlage erlannt und die Behandlung der Arbeiterintereffen burch die wechselnden Mehrheiten Les lettverfloffenen Reichstags miterlebt hat, feine Stimme feinem anderen als fozialbemofratischen Randibaten geben tann und bag er in biefem Sinne auf feine Rlaffengenoffen einwirken wird. Und wir hoffen, bag ber 12. Januar 1912 ein Bahlergebnis zeitigen wird, das den Ar-beiterfeinden ein für allemal die Möglichteit nimmt, die Bolffrechte gu berfummern ober bie Arbeitertlaffe gu fchäbigen!

Reriflidie Gutaditen und Unfallverlehte.

Bwifchen Unfallverletten und vielen Aerzten ber Berufsgenoffenschaften spielt sich ein fort-währenber Rleinkrieg ab. Sehr oft klagen bie Berletzten barüber, baß ber Arzt, wenn er nicht gleich augenfällige Berletzungen sieht, geneigt ist, ben zu Untersuchenden als "Simulanten" gu betrachten. Die gange Art und Beife, wie fich ber Arat "anftellt", macht auf ben Berletten ben Einbrud, als wüßte ber Argt mit ber "gangen Sache" gar nichts rechtes anzufangen. Es wirb bann einfach ein Gutachten geschrieben, was weber gehauen noch gestochen ift. Befonders fclimm fteht es für die Berletten, bei benen fich infolge Betriebsunfall ein Rervenleiben (Unfallneurofe, traumatische Reurose) entwickelt. Diesem Leiben fteht auch heute noch eine fehr große Zahl von Mergten berftanbnislos gegenüber. Dem Berletten wird in mehr ober weniger beutlicher Beife gu berfteben gegeben, baß er übertreibt, "fimuliere", ba absolut nichts zu finden sei, was seine Besichwerden erkläre. Das beste Mittel für die Schmerzen fet bie Arbeit und wie bie Beisheiten bon folden Merzten noch lauten. Der Rrante fühlt fich burch bie Unterftellung, er fimuliere, beletbigt, regt fich auf, tommt mit bem Argt in Wortwechsel, ber Argt bestätigt die Rentenfürzung ober Entziehung, ber Berlette wird immer verbitterter und fein Zustand muß sich bei folder Berfassung natürlich noch mehr verschlimmern. Das nächste Mal fommt er schließlich wieber zu bemfelben Arat, ber natürlich bon ber gangen Sache noch nicht mehr verficht und bezeichnet gum Schluß fein Leiben als unberechtigte "Rentenfucht". Läßt aber ber Berlette beim Termin bor bem Schiebsgericht mal durchbliden, daß ber Arzt von ber Sache womöglich nichts versieht, bann wird bas vom Vorsibenden als "Ungebühr" gerügt und ber Arzt in Schutz genommen. Sett tommt aber fein Geringerer als wie Prof. Ernft Schulte und macht in der "Sammlung zwanglofer Abhandlungen aus dem Gebiete der Rerven- und Geiftestrantheiten" im IX. Band, Seft 1, auf manche Mängel

in ärzilichen Gutachten aufmerksam. Es heißt bort u. a.:

"Billigerweise tann man nicht von jedem als Sutachter gehörten Arzte eine genau Kenntnis ber einzelnen Spezialfächer boraussehen. Aber bebenklich ift es boch, daß fo wenige Gutachter die Grengen ihres eigenen Biffens fennen, und bag fast jeder Arzt glaubt, auch über schwierige Fälle von traumatischer Neurose urteilen zu bürfen, wiewohl zu beren fachgemäßer Bewertung ein nicht geringes Daß psychiatrischen Fühlens und Könnens unerläßlich notwendig ift. Die Tatfache ber mangelnden Gelbsteinschätzung ber Aerzte erflart die Beobachtung, daß die Sicherheit bes Auftretens bes Sachberständigen, sei es im Gut-achten, sei es vor Gericht, vielfach im umgekehrten Berhältnis zu bem tatfächlichen Biffen fteht. Auch mag ber Umftand nicht gerabe die Qualität ber Sutachten fördern, daß bon einem einzelnen Arzte oft eine große Bahl bon Gutachten in berhaltnismäßig geringer Zeit erftattet werben muß".

Beifer außert Berr Brof. Schulte Bebenten gegen bie Gutachten berjenigen Rrantenhäuser, in benen jumeift Unfallverlette begutachtet werben, weil durch die Massennachuntersuchungen bon Rentenempfängern die Gefahr beftehe, bag eine genaue forperliche Untersuchung, die unbedingt notwendig fei zur Begutachtung, unterlaffen wird. Auch wird bei Begutachtung von Unfallverletten vielfach ber Fehler begangen, daß ber Arzt bem Berletten feine (bes Argtes) eigenen Gebantengange unterschiebt. Der Argt berntutet nicht nur, baß sich in ber Seele bes anbern bie psychischen 🛬 Borgange fo abspielen, wie er glaubt für fich annehmen gu tonnen — boch nur auf Grund bon Analogieschlüffen —, sondern diese Bermutung ist für manche Sutachter fehr bald eine bewiesene Tatsache. Die Aerzte müßten nach Prof. Schulte ferner eine bessere psychiatrische Ausbildung erhalten und auch mehr mit ben Unfallgeseten und ihrer prattischen Bebeutung befannt gemacht werben. Immer und immer wieber fei aber auf bie ernfte Berantwortung hinzuweisen, welche bie-Merate mit ber Erstattung eines Gutachtens sei es auch nur ein Besundschein für drei Mart — übernehmen. Gerade die erste Behandlung ber Unfallverletten und ihre zwedentfprechenbe Beratung bei bem Auftreten ber erften Beichwerben fei oft für ben weiteren Berlauf bes Unfallprozesses entscheibend. Auch sei es nicht richtig, baß bie Unfallheillunde bon einem einzigen Lehrer an unseren Sochschulen gelehrt wird. Den Binchiatern mußte bie Aufgabe gufallen, ben Studierenben mit bem Wesen ber traumatischen Neurosen bertraut zu machen. Bor allem find bie Studierenben zu warnen bor gar gu fchneller Annahme einer Simulation.

Aus einem solchen Unterricht wird dann jeber die Mahnung mitnehmen, daß bei der Begutachtung Unfallverletter besondere Borsicht angebracht ist.

Zum Schluß seiner interessanten Abhandlung schreibt Herr Professor Schulke:

"So ist zu hoffen, daß bei weiterem Ausbau bes Unterrichts bermeibbare Fehler von den Aerzten in Zukunft nicht mehr begangen werden, Fehler, die nur zu leicht dazu angetan sind, unsere Arbeiter oder deren Familien zu schädegen und die Wohlfahrtsgesehe in Berruf zu bringen."

Borstehenbe Darlegungen bes als Autorität bekannten Hern Professors Schulze mögen sich die Arbeiter gut merken, um gegebenensalls beim Schiebsgericht usw. Gebrauch davon zu machen. Bon den Harren Aerzten, auf welche der Satzutrifft, "daß die Sicherheit ihres Auftretens vor Gericht oder im Gutachten vielsach in umgekehrten Berhältnis zu ihrem tatsächlichen Wissenschuler eingehendes Studium der ausgesührten sehr lehrreichen Broschütze von Herre Professorschule.

Redaktionsschluß für die nächste Unmmer ift am Dienstag, den 2. Januar 1912.